

(2) In Pflegeheimen dürfen grundsätzlich nur pflegebedürftige Personen untergebracht sein.

(3) Bis zu einer endgültigen Trennung in reine Feierabend- und Pflegeheime können mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in größeren Feierabendheimen noch Pflegestationen und in größeren Pflegeheimen noch Stationen für nichtpflegebedürftige alte Personen bestehen bleiben.

(4) Für Pflegestationen in Feierabendheimen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Pflegeheime. Für die noch in Pflegeheimen bestehenden Stationen, in denen nichtpflegebedürftige Personen untergebracht sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Feierabendheime.

(5) In Pflegeheimen können nach Bedarf Pflegestationen für Pflegebedürftige mit besonderem Leiden, wie z. B. Diabetiker, Asthmatiker, Taubstumme, geistig Behinderte, eingerichtet werden. Wenn es erforderlich ist, können auch besondere Pflegeheime für solche Pflegebedürftigen geschaffen werden.

(6) In größeren Pflegeheimen können mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, Stationen für Schwerpflegefälle eingerichtet werden.

(7) Ist bei Krankenhausaufenthalt eines Heimbewohners nach Rücksprache mit dem Arzt damit zu rechnen, daß die Krankenhausbehandlung voraussichtlich von längerer Dauer sein wird, so ist der Platz anderweitig zu belegen. Dem betreffenden Heimbewohner muß jedoch ein Heimplatz gesichert bleiben.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Für die kulturelle Betreuung der Heimbewohner sind

- a) für jeden Monat von der Heimleitung ein Veranstaltungsplan gemeinsam mit dem Heimausschuß aufzustellen und für die Heimbewohner sichtbar auszuhängen;
- b) mindestens einmal im Monat der Besuch einer Filmveranstaltung mit Filmbesprechung vorzusehen;
- c) die wichtigsten Tages- und Wochenzeitungen sowie Zeitschriften allen Heimbewohnern zugänglich zu machen und einmal wöchentlich eine Zeitungsschau durchzuführen;
- d) eine Wandzeitung aktuell — möglichst von den Heimbewohnern — auszugestalten. Die Anleitung hat durch die Heimleitung zu erfolgen;
- c) eine Bibliothek einzurichten und laufend zu erweitern. Die Größe der Bibliothek muß der Kapazität des Heimes entsprechen und soll mindestens zwei Bücher pro Heimbewohner enthalten;
- f) die Bildung einer Gesangs- oder Kulturgruppe anzustreben;
- g) die Mitwirkung von Kulturgruppen der Betriebe, Organisationen, Schulen, staatlichen Heime für Kinder und Jugendliche usw. zu organisieren (u. a. durch Abschluß von Patenschaftsverträgen).

(2) Für Heimbewohner in Pflegeheimen ist die kulturelle Betreuung entsprechend Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse durchzuführen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, hat die ordnungsgemäße ärztliche Betreuung der Heimbewohner zu organisieren und sicherzustellen. Die Durchführung der ärztlichen Betreuung hat nach Möglichkeit durch staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erfolgen. Anweisungen hierzu erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

(2) In Feierabendheimen werden die Heimbewohner durch den Heimarzt ärztlich betreut. Die freie Arztwahl wird dadurch nicht eingeschränkt. In Pflegeheimen erfolgt die ärztliche Betreuung der Heimbewohner in der Regel nur durch den Heimarzt.

(3) Jeder Heimbewohner, der bei der Sozialversicherung bzw. bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert ist, muß einen Versicherungsausweis besitzen.

(4) Die durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung versicherten Heimbewohner haben Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

(5) Bei der Versorgung der Heimbewohner mit Medikamenten gilt folgendes:

- a) ärztlich verordnete Medikamente und Sprechstundenbedarf für versicherte Heimbewohner werden von der Sozialversicherung bzw. bei freiwillig Versicherten von der Deutschen Versicherungs-Anstalt bezahlt;
- b) Medikamente für nicht versicherte Heimbewohner sind von diesen selbst bzw. ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen zu bezahlen;
- c) für die Leistung Erster Hilfe ist eine Heimapotheke einzurichten. Die Mittel hierfür sind im Haushalt des Heimes zu planen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Befinden sich Heimbewohner vorübergehend im Krankenhaus, so ist das bisher gewährte Taschengeld weiter zu zahlen, soweit den Heimbewohnern nach Entrichtung des Unkostenbeitrages eigene Einkünfte in Höhe des gesetzlich festgelegten Taschengeldes nicht zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist der Differenzbetrag zu gewähren.

Zu §§ 8 und 14 der Verordnung:

§ 7

(1) Das Taschengeld und die eventuelle Arbeitsbelohnung für Heimbewohner, die nicht in der Lage sind, mit Geld umzugehen, wird nicht ausgezahlt, sondern von der Heimleitung und einem Beauftragten des Heimausschusses im Interesse des Heimbewohners verwendet. Das Taschengeld und die eventuelle Arbeitsbelohnung sollen möglichst monatlich für den betreffenden Heimbewohner verausgabt werden. Sammeln sich trotzdem für einzelne Heimbewohner Geldbeträge an, die nicht im Laufe des Monats verwendet wurden, so sind für diese Sparkonten einzurichten. Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bzw. der Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — und der Heimausschuß haben eine ständige Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung des Taschengeldes und der Arbeitsbelohnung zugunsten dieser Heimbewohner auszuüben.

(2) Soweit Heimbewohner unter Vormundschaft stehen oder auf eigenen Wunsch einen Pfleger erhalten haben, ist auf Verlangen des Vormundes bzw. des Pflegers das Taschengeld und die Arbeitsbelohnung an diesen auszahlend.